

**Schutzkonzept
Covid 19
für Eissportstätten der
Sportpark Olten AG**

Vorsaison 2021-22

Version 3.1 / 31.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Covid-19-Verantwortlicher	3
3	Ausgangslage	3
3.1	Eisbetrieb Vorsaison	3
3.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
3.3	Covid-19-Zertifikat / Ansteckungsrisiko mit Covid-19	4
3.4	Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung	4
3.5	Geltungsbereich des Schutzkonzepts.....	4
3.6	Eisbetrieb Hauptsaison.....	4
4	Risikobeurteilung und Triage	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Krankheitssymptome.....	5
5	Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen	6
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen	6
6.1	Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse	6
6.2	Maskenpflicht	7
6.3	Gesperrte Anlagebereiche.....	7
6.4	Garderoben / Dusche / Toiletten.....	7
6.5	Reinigung und Hygiene	8
6.6	Verpflegung & Gastronomie	8
6.7	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
7	Präsenzkontrolle	9
7.1	Grundsatz.....	9
7.2	Präsenzkontrolle Veranstalter.....	9
7.3	Präsenzkontrolle SPOAG	9
8.	Kommunikation dieses Schutzkonzepts	9
9.	Inkrafttreten	10
10.	Anhänge	11

1 Präambel

Die Sportpark Olten AG (nachfolgend «SPOAG») hat pandemiebedingt (Covid-19) ein Schutzkonzept für die Saison 2021-22 erarbeitet («Schutzkonzept Covid-19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG» [nachfolgend: *CV19SK der SPOAG*] - aktuell Version 3.1 Stand 31. Juli 2021).

Die Vorgaben dieses Konzeptes sind sowohl beim Betrieb des öffentlichen Eislaufes, des Trainings- und Spielbetriebes der Vereine sowie auch den Veranstaltungen einzuhalten. Vom vorliegenden Konzept abweichende Regelungen für besondere Anlässe werden in einem separaten Konzept festgehalten. Für einzelne Nutzergruppen werden in Anhängen die wesentlichen Vorgaben zusammengefasst.

Ziel dieses Konzeptes: Gesundheit und Sicherheit von Sporttreibenden, Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG geniessen höchste Priorität und sollen bestmöglich geschützt, Ansteckungen bestmöglich vermieden werden.

2 Covid-19-Verantwortlicher

Der Covid-19-Verantwortliche der SPOAG gemäss Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26 - nachfolgend: *VOCV 19*) ist der Geschäftsführer Viktor Müller (Kontakt: info@sportpark-olten.ch / 062 212 86 60 [während Bürozeiten]).

3 Ausgangslage

3.1 Eisbetrieb Vorsaison

Das vorliegende Konzept beinhaltet die Grundregelung des Eisbetriebes in der Eissporthauptsaison Trainings-, Spiel- sowie Veranstaltungsbetrieb aller Vereine. Die Vereine erstellen – soweit nötig und angezeigt – basierend auf dem vorliegenden Konzept für ihren Betrieb ergänzende Konzepte.

Neben der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Allfällige Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V-Covid-19)
- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Weitere gemäss nachstehenden Bestimmungen.

3.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept wird zum Schutz von Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Dies unter entsprechender Information von Mitarbeitenden und Gästen.

Dabei wird allgemein auf die in Anhang II festgeschriebenen Vorgaben für Schutzkonzepte (Anhang I der *VOCV 19*) verwiesen.

3.3 Covid-19-Zertifikat / Ansteckungsrisiko mit Covid-19

Für den **Zutritt und die Nutzung der Eissportstätten der Sportpark Olten AG** im Rahmen der ordentlichen Nutzung ist **kein Covid-19-Zertifikat erforderlich**. Die deswegen resultierende gesteigerten Schutzvorgaben gemäss jeweils gültiger Covid-19-Verordnung (SR 818.101.26 – nachstehend: *VOCV 19*) sind in den nachfolgenden Bestimmungen abgebildet.

3.4 Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung

Die Gäste besuchen die Eissportstätten auf eigenes Risiko. Die Sportpark Olten AG lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 in den gesamten Eissportstätten und deren Umgebung ab.

Mit dem Betreten der Anlagen der Sportpark Olten AG (Kunsteisbahn und Nebenanlagen) anerkennen die Gäste die Vorgaben und Bestimmungen sowohl dieses Konzeptes, wie auch der Hausordnung der SPOAG, als auch der Betriebsordnung (Dokumente abrufbar unter www.sportpark-olten.ch/dokumente). Anweisungen des Betriebspersonals ist vorbehaltlos Folge zu leisten. Benutzer/-innen (einzelne Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten (siehe auch Ziffer 4.1 und 4.2 unten).

Zu Bereichen, in denen die Eigenverantwortung besonders gefragt ist, wird auf die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen verwiesen.

3.5 Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die Nutzung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen, welche zu beachten sind. Dies für alle Gäste der Eissportstätten inkl. Nebenanlagen der SPOAG (Bereiche mit öffentlichem Charakter, zugänglich für verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen).

Räume, welche einem Verein zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen sind (z.B. Kraftraum, Garderobe, Büros etc.), sind nicht Bestandteil dieses Konzepts. Dort übernimmt der betroffene Verein (Mieter) die alleinige Verantwortung im Rahmen seines eigenen Konzeptes, respektive des übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden, denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

3.6 Eisbetrieb Hauptsaison

Das Covid-19-Schutzkonzept für die Hauptsaison wird auf dessen Beginn (9. Oktober 2021) erstellt.

4 Risikobeurteilung und Triage

4.1 Allgemeines

Aufgrund der Ansteckungsrisiken durch Covid-19 werden im vorliegenden Schutzkonzept Vorgaben und Massnahmen zum Schutz von Gästen und Mitarbeitenden der SPOAG definiert. Gäste, welche Eistrainings- und/oder Spiele im Rahmen **organisierter Einzel- oder Gruppenaktivitäten** durchführen (als solche gelten alle Gruppen, welche im Eisbetrieb Eis mieten oder andere Veranstaltungen auf der Anlage durchführen/abhalten), werden nachfolgend als «**Veranstalter**» bezeichnet, die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen als «**Veranstaltungsteilnehmer**».

Die Mitarbeitenden der SPOAG führen regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Gäste nicht an die Vorgaben und Massnahmen halten, ist die SPOAG berechtigt, die Betroffenen aus der Eishalle zu weisen. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand werden Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgeboden.

Es gelten nachfolgende festgehaltene Vorgaben in der Festlegung und Umsetzung der Schutzmassnahmen (**Triage betreffend Verantwortlichkeit**):

- **Allgemeingültige Massnahmen: *Eigenverantwortung und Solidarität*** des einzelnen Gastes / Veranstalters / Mitarbeitenden. Die entsprechenden Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten (abrufbar unter: [www.bag.admin.ch>Krankheiten>Infektionskrankheiten](http://www.bag.admin.ch/Krankheiten/Infektionskrankheiten): *Ausbrüche, Epidemien, Pandemien>Aktuelle Ausbrüche und Epidemien>Coronavirus>so schützen wir uns*).
- **Rahmenbedingungen betr. Nutzung und Infrastruktur: SPOAG.**
- **Veranstaltungsabwicklungen** (Eistrainings / Spiele / sonstige Veranstaltungen, inklusive Betreuung von Unfällen der Teilnehmer / Eismeister stehen, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite): **Veranstalter**.
Für **Grossveranstaltungen** haben die Veranstalter ein separates Konzept gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, welches die Vorgaben des vorliegenden Konzeptes mit zu berücksichtigen hat.
Für **Veranstaltungen der Nachwuchsabteilungen (vor allem der EHC Olten Prospect AG sowie des ELCO)** werden erforderlichenfalls zusätzliche Regelungen erlassen, welche von den Vorgaben im vorliegenden Schutzkonzept abweichen können.
- **Gastrobereiche** (Eisbahnrestaurant, «Saloon», «Feldschlösschenlounge», Aussenverkaufsstellen Aussenfeld, VIP-Zonen): Die Zuständigkeit für die Erstellung, wie auch die Umsetzung der Schutzkonzepte liegt beim Gastrobetreiber.
- **Präsenzkontrolle bei Veranstaltungen (Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer: Veranstalter** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).
- **Präsenzkontrolle sonstige Besucher: SPOAG** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).

4.2 Krankheitssymptome

Organisierte Einzel- und Gruppenaktivitäten: Gäste (insbesondere Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches & Staff) mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen und befolgen die ärztlich, respektive behördlich vorgegebenen Massnahmen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Sonstige Besucher: Gäste (Zuschauer, sonstige Personen ausserhalb der Einzel- oder Gruppenaktivitäten) mit Krankheitssymptomen kann das Personal der SPOAG jederzeit aus der Anlage weisen (siehe auch Ziffer 3.1 zuvor). Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

5 Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen

Für Anreisen bzw. Rückreisen zu den Eissportanlagen der SPOAG sind die jeweils gültigen Behördenvorgaben / Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs oder des Reisebusunternehmens massgebend. Für den Individualverkehr gelten die Regeln und Verhaltensrichtlinien des BAG.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Grundsätzlich haben sich sämtliche Massnahmen nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum jeweils aktuellen Zeitpunkt gültig sind. Die **BAG-Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung**, von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast auf der gesamten Anlage **einzuhalten**. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind im Rahmen des ordentlichen Betriebes jedenfalls Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

In diesem Konzept formulierte Ausnahmen sind vorbehalten. Ferner werden weitere Vorgaben für Mitarbeitende der SPOAG in einem separaten und nicht öffentlichen Konzept festgelegt.

6.1 Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse

Allgemeines:

Die zur Nutzung zugelassenen Vereine wickeln ihre Veranstaltungen gemäss den behördlichen Vorgaben und im Sinne eines Veranstalters mit ihren eigenen Schutzkonzepten ab (Triage Verantwortlichkeit: siehe Ziffer 4.1 oben).

Bereich Eishalle:

- siehe Ziffer 6.2.

Nutzung Aussenbereich (Umgebung ohne Aussenfeldfläche). Es gilt:

- **die Grundregeln:** Hygiene und 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen.

Bereich Aussenfeld (innerhalb Eisfläche):

- Die Nutzung / das Betreten des Feldes (Eisfläche) ist, nachstehende Ausnahmen vorbehalten, verboten.
- Erlaubt ist die Nutzung des Feldes (Eisfläche) einzig bei Reservierungen für Veranstaltungen, welche bei der SPOAG getätigt und von dieser freigegeben wurden.
- Für die Einhaltung der entsprechenden und jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben betr. Anzahl zulässiger Personen sind die Veranstalter verantwortlich.

Maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche innerhalb der Sportfläche:

- Für die Einhaltung der entsprechenden und jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben sind die Veranstalter verantwortlich.

Vorgaben Klein und Grossveranstaltungen mit Zuschauern:

- Es wird bezüglich Personenzahlbeschränkungen auf Art. 14. Abs 1 VOCV 19 verwiesen.

6.2 Maskenpflicht

Es besteht **in der Eishalle** eine **Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske** (auch für geimpfte, genesene und getestete). Im **Gastrobereich** gelten die Schutzkonzepte der Gastrobetreiber. Im **Aussenbereich** besteht - bei Einhaltung der Social-Distance-Regeln - keine Maskenpflicht. Ausnahmen zur Maskenpflicht werden nachstehend festgehalten.

Ausnahmen:

- Personen, welche im Besitz einer ärztlichen Dispens sind (Zeugnis ist auf Verlangen vorzuweisen).
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Coaches, Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler innerhalb der Eisflächen und Spielerbänke.

6.3 Gesperrte Anlagebereiche

- Folgende **Bereiche** des Stadions sind im Rahmen des Normalbetriebes **gesperrt** und nur für Mitarbeitende der SPOAG, respektive Vereinsangestellte der Vereine, respektive nur mit besonderer Bewilligung zugänglich (es sind die entsprechenden Beschilderungen zu beachten):
 - Stehplatztribünen Nord (Sektoren D und G).
 - Steh - und Sitzplatztribünen Ost (Sektoren B, C1 bis C3) inkl. Vorzonen.
 - Stehplatztribünen Süd (Sektor A) inkl. Vorzone und gesamter Rollstuhlvorplatz
 - Sitzplatztribünen West (Sektoren F1 und F4).
 - Umgänge Ost und Süd.
- Bezüglich Garderoben & Duschen wird auf die nachfolgenden Bestimmungen verwiesen.

6.4 Garderoben / Dusche / Toiletten

- **Duschen und Garderoben inkl. dazugehörige Toiletten.** Diese werden im Rahmen der Spiel- und Trainingsbetriebes der Vorsaison von der SPOAG im Rahmen der Eisbelegungsplanung zugeteilt, bleiben aber ansonsten gesperrt.
- **Öffentlich zugängliche Toiletten:** Im Trainingsbetrieb darf lediglich noch die WC-Anlagen Nord-Ost, ferner der Toilettenwagen beim Ausseneisfeld (Westseite) genutzt werden. Der Mindestabstand von 1.5 m ist in **Eigenverantwortung und Solidarität** des einzelnen Gastes / Veranstalters / Mitarbeitenden und selbständig einzuhalten.

6.5 Reinigung und Hygiene

Die Infrastruktur der Eissportstätte mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Covid-19-Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind *Spender mit Desinfektionsmittel* aufgestellt / montiert.
- Der *Zugang zur Anlage* wird, soweit möglich, so gehalten, dass dieser nicht mit Händen geöffnet werden muss. Die gültigen Betriebszeiten (siehe Homepage) sind strikte einzuhalten. Wo nötig und angezeigt werden Türgriffe etc. mehrmals täglich desinfiziert. Bei besonderen Anlässen werden separate, anlassbezogene Zutrittszeiten vereinbart.
- *Garderoben* sind besenrein abzugeben. Diese (inkl. dazugehörige WC-Anlagen und Duschen) werden sodann nach jeder Nutzungseinheit grundgereinigt und sensible Stellen desinfiziert. Des Weiteren werden die Garderoben einmal täglich tiefengereinigt und desinfiziert.
- *WC-Anlage*: Die allgemein zugänglichen WC-Anlagen werden von der SPOAG täglich zweimal (vor Betriebsbeginn und über Mittag) gereinigt und desinfiziert.

6.6 Verpflegung & Gastronomie

Für die Bereiche Eisbahnrestaurant, «Saloon» sowie «Feldschlösschenlounge» und Aussenverkaufsstellen beim Aussenfeld besteht seitens der Gastrobetreiberin ein eigenes Schutzkonzept.

6.7 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Zu- und Ausgang Trainings / Veranstaltungen der Vereine (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG hat über den Zugang West zu erfolgen.

Massnahmen im Eisbereich:

- Zu- und Ausgang zu den Eisfeldern erfolgt über die entsprechenden Türen der Bandenanlagen.
- Die Umsetzung entsprechender Massnahmen der Social-Distance-Vorgaben ist bei Veranstaltungen Sache der Veranstalter. Wo Vorgaben von Verbänden bestehen, sind diese zu beachten und umzusetzen.

Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen (Krafräume, Schulungsräume etc.) sind die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben betr. die Abstands-, Flächen- und Gruppengrössenregelungen einzuhalten.
- Sanitätszimmer: Dieses ist für Notfälle und vor allem auch während Veranstaltungen jederzeit zugänglich zu halten. Es erfolgt eine tägliche Desinfektion.

Verhalten bei Risikoverhalten / Unfällen:

- Siehe Ziffer 4.1 & 4.2 - Veranstaltungsabwicklung.

7 Präsenzkontrolle

7.1 Grundsatz

Für den Fall einer Infektionsfeststellung ist es erforderlich, dass schnellstmöglich Behörden und betroffene Personen informiert werden können. Dazu sind Präsenzlisten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu führen.

7.2 Präsenzkontrolle Veranstalter

Die Veranstalter sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden entsprechend den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Die SPOAG empfiehlt, dass die Veranstalter dazu eine Präsenzliste führen. Der SPOAG ist zudem der jeweilige Veranstaltungsverantwortliche mit Kontaktdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) mindestens 7 Tage im Voraus (vor der Veranstaltung) bekanntzugeben.

7.3 Präsenzkontrolle SPOAG

Für sonstige Besucherinnen und Besucher (z.B. Zuschauer wie Eltern etc.) liegt beim Eingang eine Anwesenheitsliste auf. Die Eintragung der Kontaktdaten (Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer) wird empfohlen. Die Daten werden ausschliesslich gemäss den einschlägigen rechtlichen Vorgaben verwendet und nach Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Eine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten besteht, sofern im Rahmen einer Veranstaltung die Distanzvorgaben des BAG (1.5 m) über einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden können.

8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das jeweils gültige Covid-19- Schutzkonzept der SPOAG ist auf der Homepage unter www.sportpark-olten.ch/Dokumente aufgeschaltet. Ferner wird es den Vereinen EHC Olten AG, EHCO2000, Eislaufclub Olten sowie SC Altstadt Olten als PDF zugestellt. Ferner der Firma Peyer GmbH (Gastrobetreiberin). Weitere Veranstalter werden mit der Mietbestätigung zur Veranstaltung auf die Homepage verwiesen.

Im Rahmen des Betriebes wird zudem im Bedarfsfalle mittels Lautsprecherdurchsage auf die Vorgaben aufmerksam gemacht.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Covid-19-Schutzkonzept Version 3.1 der SPOAG wurde von der SPOAG mit Wirkung ab dem 31. Juli 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt die Version 2.9 vom 31. Mai 2021.

31. Juli 2021

Für die Sportpark Olten AG
sig. Viktor Müller, Geschäftsführer

sig. Heinz Eng Verwaltungsratspräsident

Abkürzungen:

- SPOAG : Sportpark Olten AG (Eigentümerin & Betreiberin der Kunsteisbahnanlagen in Olten)
- CV19SK der SPOAG: Schutzkonzept Covid 19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG
- BAG: Bundesamt für Gesundheit
- VOCV 19: Covid-19-Verordnung des Bundes vom 28.10.2020 (SR 818.101.26)
- V-Covid-19: Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21.10.2020 (Stand 27.10.2020)

Anhänge:

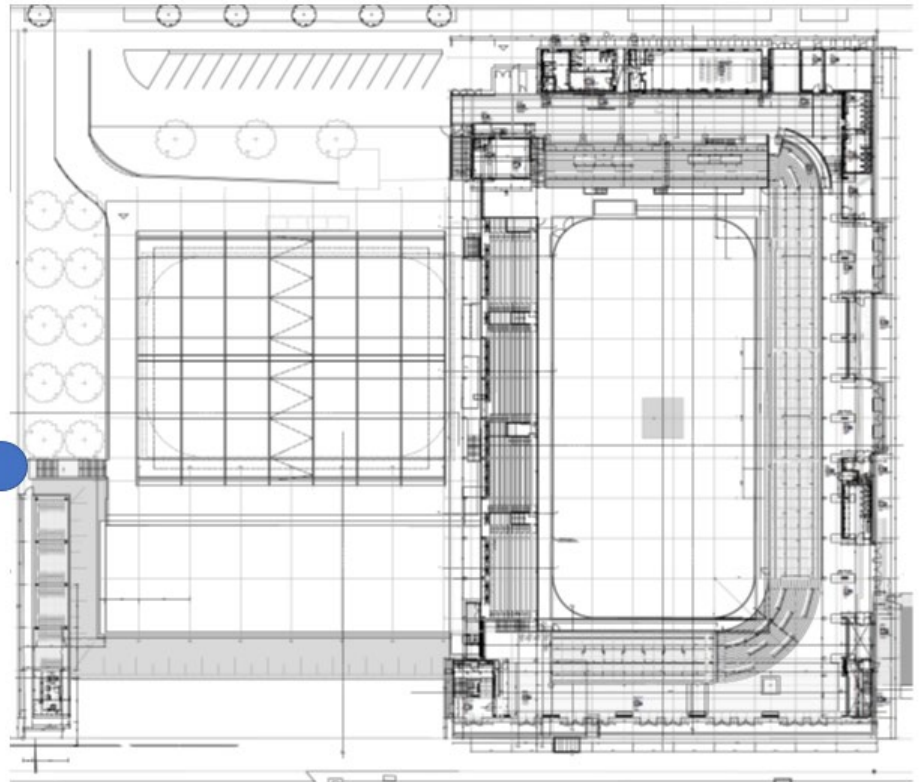
- Situationsplan (Anhang I)
 - Auszug aus Anhang I der CVVO 19 (Anhang II)
-

10. Anhänge

Anhang I

Schutzkonzept Covid-19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG (Version vom 01.03.2021) Anhang I

● Eingang
West



Vorgaben für Schutzkonzepte**1 Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat einschränken****1.1 Allgemeines****1.1.1 Grundsatz**

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

1.1.2 Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

1 Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

2 Sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben und an Veranstaltungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, so sind im Schutz-konzept die Massnahmen für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 25 abzustimmen.

3 Um einen wirkungsvollen Schutz nach den Absätzen 1 und 2 zu erreichen, trifft der Betreiber oder Organisator gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung, beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche, oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

1.1.3 Begründung der Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

1.1.4 Information der anwesenden Personen

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten

1.2 Hygiene**1.2.1** Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen.

Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.

1.2.2 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.**1.2.3** Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

1.3 Abstand

- 1.3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- 1.3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 1.3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- 1.3.3 In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
- 1.3.4 Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- 1.3.5 Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

1.4 Erhebung von Kontaktdaten

- 1.4.1 Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- 1.4.2 Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- 1.4.3 Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- 1.4.4 Es sind folgende Daten zu erheben:
 - a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
 - b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.
- 1.4.5 Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
- 1.4.6 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- 1.4.7 Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.